



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

13. – 24. April 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Dienstag, 14. April 2026

9.00 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-590/23 Pelham (Begriff „Pastiche“)

Kontakt:

Sampling

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

Datenschutzhinweis

Zum zweiten Mal ersucht der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) den EuGH um Vorabentscheidung im Zusammenhang mit einer rund 20 Jahre währenden Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern der Elektronik-Musikgruppe Kraftwerk einerseits und zwei Hip Hop-Produzenten sowie der Produktionsfirma Pelham GmbH (nachfolgend zusammen „Pelham u.a.“) andererseits. Dabei geht es um die Nutzung eines Ausschnitts von zwei Sekunden Länge (Sample) in dem 1997 von Pelham u.a. veröffentlichten Hip Hop-Titel „Nur mir“, den sie dem Tonträger eines 1977 von Kraftwerk produzierten avantgardistischen Elektroniktittels („Metall auf Metall“) „entlehnt“ hatten.

In seinem Urteil Pelham I vom 29. Juli 2019 ([C-476/17](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 98/19](#)) entschied der Gerichtshof, dass die Nutzung solcher „Samples“ aus bestehenden Tonträgern in neuen Musikstücken grundsätzlich unter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Tonträgerhersteller fällt. Entsprechend benötigt ein Dritter dafür grundsätzlich die Erlaubnis des betreffenden Herstellers, da er andernfalls das in Rede stehende ausschließliche Recht verletzen würde.

Der BGH ersucht den Gerichtshof nunmehr um Auskunft, ob „Sampling“ dennoch erlaubnisfrei zulässig sein könnte, und zwar aufgrund der Ausnahme „für die Nutzung zum Zwecke von ... Pastiches“. In der Vorinstanz hatte das Oberlandesgericht Hamburg im Hinblick auf den Zeitraum ab dem 7. Juni 2021 zugunsten von Pelham u.a. geurteilt, da die Nutzung des strittigen Audiofragments nach der neuen Pastiche-Ausnahmeregelung im deutschen

Urhebergesetz erlaubnisfrei zulässig sein könnte.

In dieser Hinsicht wirft der BGH ganz allgemein die Frage auf, ob diese Ausnahmeregelung (die in der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 nicht näher definiert wird und mit der sich der EuGH bisher nicht befasst hat) es Dritten gestattet, sich vor dem Hintergrund der Kunstfreiheit freizügig an bestehendes geschütztes Material (wie beispielsweise Tonträger) anzulehnen, um neue künstlerische Darstellungen (wie etwa Musikwerke) zu schaffen.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Juni 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Begriff „Pastiche“ künstlerische Schöpfungen erfasse, die erstens an ein oder mehrere bestehende Werke, ein Genre, einen Künstler oder eine Schule erinnern, indem seine (bzw. ihre) charakteristische „ästhetische Sprache“ übernommen wird, zweitens gegenüber der imitierten Quelle wahrnehmbare Unterschiede aufweisen und drittens als Nachahmung erkennbar sein sollen. Der mit dieser offenen stilistischen Nachahmung verfolgte Zweck sei hingegen unerheblich. Die Nutzung geschützter Elemente aus Werken oder anderen Schutzgegenständen, wie z. B. „Samples“ aus Tonträgern, falle unter die entsprechende Ausnahmeregelung, sofern sie zu einer künstlerischen Schöpfung führe, die diese wesentlichen Merkmale aufweist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 14. April 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-418/24 Obadal

Maßnahmen zur Vermeidung des missbräuchlichen Einsatzes aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge

Eine Kinderbetreuerin in einer öffentlichen Bildungseinrichtung in Spanien begehrt vor den spanischen Gerichten, dass ihr Arbeitsverhältnis, das auf

sechs aufeinanderfolgenden befristeten Verträgen beruht, für dauerhaft erklärt wird, oder hilfsweise für unbefristet, aber nicht dauerhaft.

Dem Hilfsantrag liegt eine vom spanischen Obersten Gerichtshof entwickelte und vom Gesetzgeber übernommene Regelung zu Grunde. Sie soll dem Rechnung tragen, dass als Dauerbeschäftigter im öffentlichen Dienst nur anerkannt werden könne, wer ein Auswahlverfahren durchlaufen habe. Um aber dem Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Verträge begegnen zu können, wurde die Einstufung als „unbefristet, aber nicht dauerhaft beschäftigt“ eingeführt.

Der spanische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Oktober 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (im Anhang der Richtlinie 1999/70) einer solchen Regelung nicht entgegenstehe, wenn das nationale Recht mindestens eine weitere wirksame Maßnahme vorsieht, mit der die missbräuchliche Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Verträge verhindert und gegebenenfalls geahndet werden kann.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 14. April 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-661/24 Académie Fiscale u. a.

Vorratsdatenspeicherung in Belgien

Mehrere Organisationen und Verbände sowie Privatpersonen haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des belgischen Gesetzes vom 20. Juli 2022 über die Vorratsspeicherung von Daten im Bereich der

elektronischen Kommunikation beantragt.

Die Kläger machen geltend, dass verschiedene Aspekte des neuen Gesetzes das Recht auf Privatsphäre verletzt und gegen den Schutz personenbezogener Daten verstießen. Der Verfassungsgerichtshof wies einen wesentlichen Teil dieser Kritik zurück.

Was die Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof dem EuGH jedoch mehrere Fragen vorgelegt.

Vor dem Verfassungsgerichtshof wurde insoweit insbesondere die Verpflichtung der Betreiber beanstandet, Verkehrsdaten zu speichern, um gegen Betrug und missbräuchliche Nutzung des Netzes vorzugehen oder die Sicherheit bzw. das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes oder der elektronischen Kommunikationsdienste zu gewährleisten. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs verfolgt diese Maßnahme legitime Ziele. Bevor er jedoch über ihre Verhältnismäßigkeit entscheidet, möchte der Verfassungsgerichtshof vom EuGH wissen, ob die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von Daten ergreifen dürfen, um die Verhinderung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung unbefugter Nutzungen des elektronischen Kommunikationssystems zu gewährleisten.

Ferner wurde beanstandet, dass Mobilfunknetzbetreiber andere Standortdaten als Verkehrsdaten speichern dürfen. Insoweit ersucht der Verfassungsgerichtshof den EuGH um Vorabentscheidung über den Zweck dieser Verpflichtung sowie über die Möglichkeit, die Wirkungen der Maßnahme im Falle einer Aufhebung vorläufig aufrechtzuerhalten (siehe auch das [Communiqué de presse des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-642/24
Kommission / Deutschland (Bayerisches Familiengeld)**

Herabsetzung des Familiengelds in Bayern für Kinder, die in einem von 15 anderen
Mitgliedstaaten wohnen

Nach Ansicht der Kommission verstößt es gegen Unionsrecht, dass in Bayern Erwerbstätige ein niedrigeres Familiengeld erhalten, wenn ihre Kinder in einem von 15 abschließend aufgezählten Mitgliedstaaten wohnen.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/3802](#)).

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-440/23 European Lotto and Betting und Deutsche Lotto- und Sportwetten

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Ein maltesisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob ein Kunde aus Deutschland von zwei in Malta lizenzierten Glücksspielanbietern die Einsätze zurückerstattet verlangen kann, die er bei Online-Automatenspielen und Online-(Zweit-)Lotterien verloren hat. Da die Glücksspielanbieter keine deutsche Lizenz besaßen, sind nach dem anwendbaren deutschen Recht die Glücksspielverträge nichtig und der Anbieter ist verpflichtet, die Einsätze zurückzuzahlen. Die beiden Glücksspielanbieter machen geltend, dass die Dienstleistungsfreiheit dem entgegenstehe. Außerdem stelle der geltend gemachte Anspruch jedenfalls einen Missbrauch des Unionsrechts dar. Das maltesische Gericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die siebte Vorlagefrage wie folgt zu beantworten: In dem Fall, dass ein Verbraucher von dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts aus an Online-Glücksspielen teilgenommen hat, die in diesem Staat – ohne eine von den Behörden dieses Staates erteilte Erlaubnis

– von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Glücksspielveranstalter angeboten werden, steht der Grundsatz des Verbots des Missbrauchs des Unionsrechts der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs durch diesen Verbraucher gegen diesen Veranstalter auf Herausgabe der vom Verbraucher geleisteten Einsätze wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Glücksspielvertrags nach dem anwendbaren Vertragsrecht nicht entgegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-50/24 Danané, C-51/24 Jalal, C-52/24 Tartous, C-53/24 Daraa, C-54/24 Rabat, C-55/24 Casablanca und C-56/24 Zawiya

Asylverfahren „an der Grenze“ – Flughafen Brüssel

Verschiedene Drittstaatsangehörige, die mit dem Flugzeug am Flughafen Brüssel (der eine EU-Außengrenze darstellt) ankamen, beantragten bei ihrer Ankunft oder am darauffolgenden Tag internationalen Schutz „an der Grenze“.

Ihre Anträge wurden an die zuständige Asylbehörde weitergeleitet. Außerdem erließ der Minister für Asyl und Migration gegen alle Antragsteller Beschlüsse, mit denen ihnen die Einreise in das belgische Staatsgebiet verwehrt und ihre „Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze“ angeordnet wurde.

Die Betroffenen wurden daraufhin in das Transitzentrum Caricole, das Luftlinie nur rund 2 km vom Flughafen Brüssel entfernt ist, bzw. in die über 40 km entfernte Unterbringungsstätte Sint-Gillis-Waas verbracht. Obwohl sich diese beiden Orte nicht wirklich „an der Grenze“ befinden, werden sie nach belgischem Recht einem „Ort an der Grenze“ gleichgesetzt.

In keinem der sieben Fälle wurde der Antrag auf internationalen Schutz

innerhalb der in der Verfahrensrichtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist beschieden. Den Betroffenen wurde daraufhin zwar formal die Einreise gestattet, gleichwohl wurde ihre weitere „Festhaltung an einem bestimmten Ort“ angeordnet. Diese erfolgte an den gleichen Orten wie zuvor, nur dass diese jetzt nicht mehr als „an der Grenze“, sondern als innerhalb des belgischen Staatsgebiets liegend angesehen wurden.

Nachdem ihre Anträge auf internationalen Schutz schließlich abgelehnt worden waren, beanstandeten die Betroffenen diese Ablehnungen vor dem belgischen Rat für Ausländerstreitsachen. Dieser möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Asylbewerber für die Zwecke des Verfahrens an der Grenze in einer Einrichtung festgehalten werden kann, die geografisch nicht „an der Grenze oder in einer Transitzone“ liegt. Außerdem möchte er wissen, ob der Asylbewerber nach der Aufnahmerichtlinie 2013/33 in einer Einrichtung, die geografisch genau dieselbe ist, über die für das Verfahren an der Grenze geltende vierwöchige Frist hinaus festgehalten werden kann.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 26. Juni 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-50/24](#)

[Weitere Informationen C-51/24](#)

[Weitere Informationen C-52/24](#)

[Weitere Informationen C-53/24](#)

[Weitere Informationen C-54/24](#)

[Weitere Informationen C-55/24](#)

[Weitere Informationen C-56/24](#)

Donnerstag, 16. April 2026

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-519/24
Nitrogénművek**

Ungarische CO₂-Steuer auf Emissionen aus der Nutzung kostenlos zugeteilter
Zertifikate

Im Nachgang der Covid-19-Pandemie und infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verabschiedete Ungarn im Juli 2023 ein Regierungsdekret, wonach Betreibern einer Anlage, der in erheblichem Umfang kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden, eine nach der Emissionsmenge berechnete CO₂-Steuer auferlegt wird.

Der ungarische Düngerhersteller Nitrogénművek beanstandet vor einem ungarischen Gericht den Steuerbescheid, mit dem ihm eine solche CO₂-Steuer auferlegt wurde.

Das ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht und insbesondere die Richtlinie 2003/87 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft einer solchen Steuer entgegensteht.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 9. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer steuerlichen Abgabe entgegensteht, die die Emissionen aus der Nutzung von kostenlosen Zertifikaten nachträglich einer steuerlichen Belastung unterwirft, die bewirkt, dass die kostenlosen Zertifikate ihren Wert und ihre Ausgleichswirkung verlieren, oder bewirkt, dass Betreiber davon abgehalten werden, ihre Emissionen zu verringern, ihre Umwelteffizienz zu verbessern oder in umweltfreundlichere Technologien zu investieren, und zwar ungeachtet des proklamierten Zwecks einer solchen Abgabe nach nationalem Recht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-328/24 P
Mincu Pătrașcu Brâncuși / Europäische Staatsanwaltschaft**

Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft beschloss im Rahmen von Ermittlungen

wegen Straftaten zu Lasten des EU-Haushalts, gegen einen der Verdächtigten Anklage vor einem rumänischen Gericht zu erheben.

Der Betroffene hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 28. Februar 2024 wegen Unzuständigkeit ab. Für die gerichtliche Überprüfung derartiger Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft sei das jeweilige nationale Gericht zuständig. Sollte sich eine Frage nach der Vereinbarkeit der Verfahrenshandlung mit dem Unionsrecht stellen, oder bedürfe es der Auslegung oder der Prüfung der Gültigkeit von Bestimmungen der Verordnung 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), könne das nationale Gericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen.

Der Betroffene hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-555/24 P Medel u. a. / Rat

Mittel aus dem Projekt NextGenerationEU – Rechtstaatlichkeit in Polen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie richtete die EU im Rahmen des Projekts NextGenerationEU die Aufbau- und Resilienzfazilität ein. Um die damit bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen zu können, stellen die Mitgliedstaaten nationale Pläne für Reformen und Investitionen auf. Diese Pläne werden von der EU-Kommission bewertet, und die Bewertung wird dann vom Rat gebilligt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022 billigte der Rat die Bewertung des von Polen vorgelegten Plans. In dem Beschluss legte er bestimmte Etappenziele und

Zielwerte fest, die Polen erreichen muss, damit ihm Mittel gewährt werden, und zwar u. a. solche, die die Reform des polnischen Justizsystems betreffen. Konkret sollte Polen mehrere Maßnahmen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ergreifen, um eine Überprüfung der Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zugunsten der betroffenen Richter zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden.

Drei Verbände und eine Stiftung, die europäische Richter vertreten, sind der Ansicht, dass die fraglichen Etappenziele nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Sie seien nicht genau genug bestimmt, so dass sich Polen nicht an die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtsstaatlichkeit und zum wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz halten müsse. Die vier Richtervereinigungen haben daher beim Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung des Ratsbeschlusses erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 wies das Gericht (Große Kammer) diese Klagen als unzulässig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 91/24](#)).

Die Richtervereinigungen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-205/25 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Ist eine Datenschutzaufsichtsbehörde selbst auskunftspflichtig?

Ein Journalist, der einen Blog u.a. zum Thema Datenschutz betreibt, reichte beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eine Datenschutzbeschwerde gegen einen Dritten ein. Das Landesamt leitete daraufhin ein Aufsichtsverfahren gegen den Dritten ein. Es informierte den Journalisten sodann, dass es tatsächlich Datenschutzverstöße des Dritten festgestellt habe und diesen bei erneuten Verstößen kostenpflichtig verwarnen werde.

Der Journalist verlangte daraufhin nähere Informationen und stellte schließlich einen Antrag auf vollständige Auskunft. Das Landesamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Bayerische Landesdatenschutzgesetz Auskunfts- und Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden ausdrücklich ausschließe.

Nachdem der Journalist Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben hatte, gewährte das Landesamt ihm jedoch elektronische Akteneinsicht, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Journalist begehrt daher nunmehr die Feststellung, dass die ursprüngliche Ablehnung seines Auskunftsersuchens rechtswidrig war.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersucht.

Es möchte erstens wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens tätig wird, zugleich „Verantwortlicher“ einer Datenverarbeitung und damit gegenüber der betroffenen Person, die das Verfahren eingeleitet hat, zur Auskunft verpflichtet ist.

Sollte der Gerichtshof dies verneinen, scheidet ein Auskunftsrecht bereits nach der DSGVO aus, so dass es auf die Anwendbarkeit des im Bayerischen Datenschutzgesetz vorgesehenen Ausschlusses nicht ankomme.

Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht, möchte das Verwaltungsgericht zweitens wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, einer Regelung wie der im Bayerischen Landesdatenschutz entgegensteht, die Auskunfts- oder Einsichtsrechte in Akten und Dateien der Aufsichtsbehörde pauschal ausschließt.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-131/25 Dris

Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium

In Belgien hat die Französische Gemeinschaft eine Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium eingeführt.

Damit sollte dem hohen Anteil nichtansässiger Studierender, die das Land nach Abschluss der medizinischen Ausbildung verlassen, Rechnung getragen und eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung aufrechterhalten werden. Außerdem sollte eine hohe Betreuungsqualität während der Ausbildung und der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden.

Ein Luxemburger, der in Luxemburg wohnt, seinen Schulabschluss aber im benachbarten Belgien gemacht hatte, erreichte bei der Zulassungsprüfung keinen ausreichend hohen Ranglistenplatz, um die für die Einschreibung an einer französischsprachigen medizinischen Fakultät in Belgien erforderliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten. Er hat die Verweigerung der Bescheinigung gerichtlich angefochten.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Kontingentierung entgegensteht.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 21. April 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache

C-155/24 Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit u. a.

Emissionshöchstwerte für Filterzigaretten

Die niederländische Stiftung zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen streitet vor den niederländischen Gerichten mit niederländischen Behörden und verschiedenen Tabakherstellern darüber, ob bestimmte Filterzigaretten die Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid einhalten und, falls dem nicht so sein sollte, vom Markt zu nehmen sind.

Nachdem in diesem Rechtsstreit bereits das Bezirksgericht Rotterdam den EuGH um Auslegung der EU-Tabakrichtlinie 2014/40 ersucht hatte, die sowohl Emissionshöchstwerte als auch ISO-Normen zur Messung vorschreibt (zur Antwort des Gerichtshofs siehe Pressemitteilung [Nr. 29/22](#)), hat der niederländische Oberste Verwaltungsgerichtshof für Handel und Industrie (College van Beroep voor het bedrijfsleven) den EuGH um weitere Klarstellungen ersucht.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof möchte u.a. wissen, ob die Stiftung verlangen kann, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Höchstwerte eingehalten werden. Außerdem möchte er wissen, wie die Einhaltung dieser Werte zu messen ist und ob die Mitgliedstaaten ggfs. – zumindest vorübergehend – alternative Höchstwerte festlegen dürfen. Ferner möchte er wissen, ob den Tabakherstellern ggfs. eine Übergangsfrist einzuräumen ist.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 4. September 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 21. April 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-524/24 Italien / Österreich (Brenner- und Inntal-Autobahn)

Beschränkungen für Lkws auf der Brenner- und der Inntal-Autobahn in Tirol

Italien hat Österreich wegen Einschränkungen für Lkws auf der Inntal- und der Brennerautobahn vor dem EuGH verklagt.

Italien macht geltend, dass vier in Tirol eingeführte Maßnahmen den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union in unzulässiger Weise beschränkten.

Erstens ein Nachtfahrverbot, das zu gewissen Nachtzeiten den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmter Lkws auf einem Streckenabschnitt der Inntalautobahn A 12 verbiete.

Zweitens ein sektorales Fahrverbot, das die Beförderung bestimmter Güter auf einem Streckenabschnitt der Inntalautobahn A 12 verbiete.

Drittens ein Winterfahrverbot, das an allen Samstagen der Wintermonate von sieben bis fünfzehn Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und der Brennerautobahn A 13 den Verkehr bestimmter Lkws in Richtung Italien oder Deutschland verbiete.

Und viertens eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens mittels einer „Dosierung“, indem die Zahl der Lkws, die bei Kufstein auf die Autobahn A 12 einfahren dürfen, an bestimmten Tagen auf höchstens 300 pro Stunde begrenzt werde.

Trotz zweier Verurteilungen durch den EuGH in den Jahren 2005 und 2011 (siehe Pressemitteilungen [Nr. 97/05](#) und [Nr. 138/11](#)) habe Österreich rechtswidrige Beschränkungen des freien Warenverkehrs beibehalten und weitere eingeführt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 21. April 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-555/25 OpenAI / EUIPO (OPENAI)

Das U.S.-amerikanische Unternehmen OpenAI beantragte beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der Wortmarke OPENAI als Unionsmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen.

Das EUIPO lehnte die Eintragung teilweise ab, etwa für Software, Cloud-Computing-Dienste und Dienste der Identitätsüberprüfung, weil die Marke insoweit beschreibend und damit zugleich nicht unterscheidungskräftig sei, d.h. die betriebliche Herkunft nicht erkennen lasse. Zumindest für einen nicht unerheblichen Anteil des englischsprachigen Publikums beinhalte der Begriff OPENAI nämlich die unmittelbare Aussage, dass die Waren und Dienstleistungen mit frei zugänglicher (open) künstlicher Intelligenz (artificial intelligence, kurz AI) zur Verfügung gestellt werden oder einen Bezug dazu hätten. Der Begriff könne daher nicht als Unionsmarke geschützt werden.

Das EUIPO wies jedoch darauf hin, dass es zu einem späteren Zeitpunkt die weitere Frage prüfen werde, ob die angemeldete Marke womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft für die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen erlangt habe. Dafür wolle es jedoch erst die Bestandskraft seiner bislang getroffenen Entscheidung ([R 190/2025-5](#)) abwarten.

Das Unternehmen OpenAI hat die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 22. April 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-682/24 Red Bull / Kommission

Fortsetzung einer Nachprüfung in den Büros der Kommission – Kostenerstattung

Im März 2023 führte die Kommission in den Räumlichkeiten von Red Bull in Fuschl am See (Österreich), in Paris und in Amsterdam eine

wettbewerbsrechtliche Nachprüfung durch. Red Bull wurde dabei von Anwälten unterstützt.

Die Kommission setzte die Nachprüfung in den folgenden Monaten in ihren eigenen Büros fort, insbesondere um die kopierten Dokumente zu prüfen.

Später informierte die Kommission Red Bull über die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Kosten zu stellen, die durch die fortgesetzte Nachprüfung in Brüssel entstanden seien. Red Bull stellte daraufhin einen solchen Antrag.

Die Kommission gab dem Antrag statt, mit Ausnahme der Anwaltskosten. Diese wären, so die Kommission, auch dann angefallen, wenn die Nachprüfung in den Räumlichkeiten von Red Bull fortgesetzt worden wäre.

Red Bull hat diesen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-457/23 P Deutsche Lufthansa / Ryanair und Condor Flugdienst

Rekapitalisierung von Lufthansa im Kontext der Covid-19-Pandemie

Auf Klagen von Ryanair und Condor hin erklärte das das Gericht der EU mit Urteil vom 10. Mai 2023 den Beschluss der Kommission für nichtig, mit dem diese die von Deutschland im Kontext der Covid-19-Pandemie geplante Rekapitalisierung der Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro genehmigt hatte.

Der Kommission, so das Gericht, seien mehrere Fehler unterlaufen, und zwar insbesondere, indem sie erstens angenommen habe, die Lufthansa sei nicht in der Lage, sich in Höhe ihres gesamten Bedarfs Finanzmittel auf den Märkten zu beschaffen, zweitens keinen Mechanismus verlangt habe, mit dem ein Anreiz für die Lufthansa geschaffen wird, die Kapitalbeteiligung Deutschlands so bald wie möglich zurückzukaufen, drittens eine beträchtliche Marktmacht von Lufthansa an bestimmten Flughäfen verneint habe und viertens bestimmte Verpflichtungen akzeptiert habe, die nicht gewährleisten,

dass ein wirksamer Wettbewerb gewahrt wird (siehe Pressemitteilung [Nr. 75/23](#)).

Lufthansa hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Biondi hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Oktober 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dass Rechtsmittel von Lufthansa zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/24 Freie Hansestadt Bremen

Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Terrorverdachts

Ein in Deutschland lebender Russe wurde nach Russland abgeschoben, weil nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden die Gefahr bestehe, dass er in Deutschland einen Terroranschlag begeht.

Zudem wurde gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland verhängt. Dieses Verbot hat der Betroffene vor den deutschen Verwaltungsgerichten angefochten.

Nach deutschem Recht ist im Fall einer Abschiebung, die erfolgt, weil der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt, in der Regel ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen. Nur in atypischen Ausnahmefälle dürfe anders entschieden werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger

Drittstaatsangehöriger vereinbar ist.

Die Richtlinie definiert „Einreiseverbot“ als Entscheidung, mit der die Einreise und der Aufenthalt „für einen bestimmten Zeitraum untersagt“ werden. Außerdem sieht sie vor, dass für das Einreiseverbot eine „Dauer“ festzusetzen ist.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie dem Erlass eines unbefristeten Einreiseverbots gegen einen Drittstaatsangehörigen, dessen Aufenthaltsrecht beendet und gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, weil er eine terroristische Gefahr darstellt, nicht entgegenstehe. Beim Erlass eines solchen Einreiseverbots seien die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die familiären Bindungen und der Gesundheitszustand des Betroffenen. Zudem müsse der Betroffene innerhalb einer angemessenen Frist die Aufhebung einer solchen Maßnahme oder die Verkürzung ihrer Dauer beantragen können.

Die die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-744/24
Bank Polska Kasa Opieki**

Verbraucherkreditverträge – Berechnungsgrundlage der Zinsen

Ein Verbraucher, der bei einer Bank einen Kredit aufgenommen hatte, begehrt vor einem polnischen Gericht die Feststellung, dass er keine Zinsen zahlen müsse, da der Kreditvertrag in mehrfacher Hinsicht gegen das polnische Verbraucherkreditgesetz verstoße (Sanktion des kostenfreien Kredits).

Der Verbraucher rügt insbesondere, dass die Bank die Zinsen nicht nur auf den an ihn ausgezahlten Betrag erhebe, sondern auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten. Die Bank hält dem entgegen, dass sich der Verbraucher selbst dafür entschieden habe, dass auch die Versicherungskosten kreditiert werden. Der Kreditbetrag sei entsprechend erhöht worden und werde als solcher verzinst.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48 ersucht.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-683/24 Spielerschutz Sigma

Maltesische Bill 55

Die Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH hat durch Kunden aus Österreich und Deutschland zahlreiche Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter erwirkt, die in Österreich und in Deutschland über keine Glücksspiellizenz verfügten. Mit den Urteilen wurden die Anbieter zur Rückzahlung von verlorenen Einsätzen oder zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Spielerschutz Sigma versucht, die Urteile gemäß der Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in Malta zu vollstrecken.

Am 12. Juni 2023 verabschiedete der maltesische Gesetzgeber ein Gesetz (die sog. „Bill 55“), wonach die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher ausländischer Urteile gegen maltesische Online-Glücksspielanbieter grundsätzlich verweigert werden sollen.

Um die sich aus dieser Gesetzesänderung ergebenden möglichen Risiken für ihr Geschäftsmodell bewerten zu können, beauftragte Spielerschutz Sigma eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Dieses kam zu dem Schluss, dass die Bill 55 ohne jeden Zweifel gegen Unionsrecht verstoße. Es sei deshalb denkunmöglich, dass sie in den maltesischen Vollstreckungsverfahren Anwendung finde. Spielerschutz

Sigma finanzierte daher weiterhin Klagen gegen maltesische Glücksspielanbieter.

Entgegen dem Gutachten stellte sich jedoch alsbald heraus, dass die Bill 55 von den maltesischen Gerichten vorbehaltlos angewendet wird. Auf die EuGVVO gestützte Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung der in Rede stehenden österreichischen und deutschen Urteile werden abgewiesen.

Spielerschutz Sigma hat die Rechtsanwaltskanzlei deswegen vor dem Handelsgericht Wien auf Rückzahlung des Honorars und auf Feststellung verklagt, dass die Kanzlei für etwaige Schäden hafte. Die Kanzlei hingegen ist der Ansicht, dass ihr Gutachten richtig sei. Die Bill 55 widerspreche der EuGVVO.

Das Handelsgericht Wien hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-414/25 Sedrata

Verbringung abzuschiebender Migranten von Italien nach Albanien

Ein Tunesier und ein Algerier wurden zwecks ihrer Abschiebung aus Italien gemäß dem Italien-Albanien-Protokoll vom 6. November 2023 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Migration in das Rückkehrzentrum Gjadër in Albanien überstellt. Dort beantragten die beiden internationalen Schutz.

Die zuständige italienische Einwanderungsbehörde, die Quästur Rom, ordnete daraufhin an, dass die beiden im Rückkehrzentrum Gjadër in Haft zu nehmen

seien.

Der Appellationshof Rom lehnte die Anträge der Quästur Rom auf richterliche Bestätigung der Haftanordnungen ab. Solange die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz nicht abgelaufen sei (bzw. nach Einlegung des Rechtsbehelfs noch nicht über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung entschieden worden sei), hätten die Betroffenen das Recht, in Italien zu verbleiben und dürften nicht im Rückkehrzentrum Gjadër inhaftiert werden.

Das italienische Innenministerium wandte sich daraufhin an den italienischen Kassationshof. Dieser hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Er möchte wissen, ob die Rückführungsrichtlinie 2008/115 der Verbringung nach Albanien ohne im Voraus festgelegte und erkennbare Aussicht auf Rückkehr entgegensteht.

Sollte das zu verneinen sein, möchte er ferner wissen, ob die Verfahrensrichtlinie 2013/32 dem entgegensteht, gegenüber einem Migranten die Haft in einem Rückkehrzentrum in Albanien anzuordnen, weil der Antrag auf Internationalen Schutz, den er dort gestellt habe, allein dem Zweck diene, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu